

# Richtlinien für Gottesdienste im Saarland in Corona-Zeiten (Stand 12. Juli 2021)



Anfragen bitten wir zentral an [corona-virus@evkirchepfalz.de](mailto:corona-virus@evkirchepfalz.de) zu richten.

(Der Stand der Richtlinien basiert auf der saarländischen Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vom 7. Juli 2021. Die Änderungen gegenüber den Empfehlungen vom 25. Juni 2021 sind gelb markiert.)

## Wichtiger Hinweis:

Unter bestimmten Voraussetzungen können die zuständigen Behörden Verordnungen mit notwendigen Schutzmaßnahmen für einen begrenzten Bereich und einen bestimmten Zeitraum erlassen. Diese Vorgaben können von den nachfolgenden Empfehlungen abweichen. Bitte beachten Sie daher immer die aktuellen, vor Ort geltenden Vorgaben. In der Regel finden sich diese über die Internetauftritte der Landkreise und kreisfreien Städte bzw. werden über die Presse publiziert. Wir empfehlen, bei Unsicherheiten bei den örtlichen Ordnungsbehörden anzufragen.

Außerdem sind Zusammenkünfte mit mehr als zwanzig Teilnehmenden der zuständigen Ortpolizeibehörde anzuzeigen oder in sonstiger geeigneter Form bekannt zu geben, sofern keine generellen Absprachen mit der zuständigen Behörde getroffen wurden. **Für Gottesdienste gilt diese Anzeigepflicht nicht.** Diese Regelung betrifft die vom Friedhofsamt festgesetzten Bestattungstermine nicht!

Im Blick auf die sich gegenwärtig ausbreitende „Delta-Variante“ des Corona-Virus, die bereits bei kurzen Kontakten infektiöser ist, sollte bei der Vorbereitung und Durchführung der Gottesdienste weiter auf einen verantwortungsvollen Umgang mit gesundheitlichen Risiken geachtet werden. Nicht alles, was rechtlich möglich ist, ist auch sinnvoll.

Die Feier von Gottesdiensten und Andachten in Kirchen, Kapellen, Andachts- und Gemeinderäumen sowie im Freien ist grundsätzlich möglich.

Über die Öffnung der Gottesdiensträume und die Terminierung der Gottesdienste entscheidet das Presbyterium. Oberste Priorität haben dabei der Gesundheitsschutz und der verantwortungsvolle Umgang mit den Risiken. Zur Mitwirkung im Gottesdienst kann niemand verpflichtet werden. Für die Einhaltung der Richtlinien ist das Presbyterium oder sind von ihm beauftragte Personen verantwortlich.

Werden Gottesdienste / Andachten gefeiert, sind alle folgenden Vorgaben einzuhalten:

## A. Vorbereitung des Gottesdienst- bzw. Andachtsraumes:

1. Vor Beginn und bei Beendigung des Gottesdienstes / der Andacht sind die Türen offenzuhalten, so dass die Griffe nicht berührt werden müssen. Handläufe und Türgriffe müssen desinfiziert werden.

2. Für Gottesdienste besteht keine Pflicht zur Kontakterfassung. Die Kontakterfassung (Vor- und Familienname, Wohnort und telefonische o. ä. Erreichbarkeit je eines Vertreters der anwesenden Haushalte, Ankunftszeit) durch Führen einer entsprechenden Liste, die seitens des Pfarramts für die Dauer eines Monats aufbewahrt werden muss, wird auf freiwilliger Basis dringend **empfohlen**. Die Listen sind nach einem Monat unverzüglich zu vernichten. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich auf Anforderung zur Aushändigung an die Gesundheitsämter verwendet werden. Die Erfassung der Kontaktdaten erfolgt durch eine vom Presbyterium beauftragte Person, welche auf die Einhaltung des Datenschutzes nach den landeskirchlichen Vorschriften verpflichtet wurde. Personen, die ihre Kontaktdaten nicht angeben möchten, darf der Zutritt zum Gottesdienst nicht verweigert werden. **Genutzt werden kann auch die Anwendung der Corona-Warn-App oder der Luca-App zur**

Kontakterfassung. Im Falle der Anwendung der Luca-App oder der Corona-Warn-App zum Check-In mit QR-Code empfehlen wir, die Anzahl der digital Eingecheckten auf dem Kontaktnachverfolgungsbogen zu notieren, der für die übrigen Gottesdienstbesucher\*innen notwendig bleibt.

3. Die erlaubte Zahl der maximal Anwesenden ergibt sich aus der Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands von 1,5 m nach allen Seiten. Vollständig Geimpfte und Genesene zählen mit. Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgerechnet. Schutz und Hygienemaßnahmen (wie z. B. Abstandsregeln, Mund-Nasen-Maske) sind weiter einzuhalten.

4. Um den Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen (in alle Richtungen) einzuhalten, sind die Sitzplätze deutlich zu markieren. Aus organisatorischen Gründen sollten auch Hausstandsgemeinschaften den Mindestabstand einhalten. Vorhandene Kennzeichnungen, die einen größeren Abstand vorsehen, können beibehalten werden.

5. Im Eingangs- und Ausgangsbereich sind auf dem Boden deutlich die 1,5 m Abstände zu kennzeichnen. Vorhandene Kennzeichnungen, die einen größeren Abstand vorsehen, können beibehalten werden.

6. Emporen können für die Gottesdienstgemeinde genutzt werden, sofern ein getrennter Auf- und Abgang ermöglicht wird.

7. An den Eingängen müssen Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

8. Vor und nach den Gottesdiensten / Andachten muss der Gottesdienstraum gründlich gelüftet werden.

9. In geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel gilt für Teilnehmende ab dem vollendeten 6. Lebensjahr abseits eines festen Sitzplatzes die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines höheren Standards zu tragen ist. Ein Einlass ohne Maske ist nicht gestattet. Sogenannte „Visiere“ sind als Schutz nicht ausreichend. Die Maskenpflicht entfällt am Sitzplatz. Wir weisen darauf hin, dass FFP2-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder eines höheren Standards in der Regel für Träger von Vollbärten nicht geeignet sind, da sie das Gesicht nicht ausreichend bedecken. Im konkreten Fall sollte ein Hinweis erfolgen und ggf. eine „OP-Maske“ angeboten werden.

10. Gemeindegesang ist Drinnen und Draußen zulässig. Wir empfehlen den Gemeinden aufgrund neuer Mutationen dabei das Tragen des Mund-Nase-Schutzes.

11. Gesangbücher dürfen im Gottesdienstraum nicht bereit liegen. Texte (z. B. Psalmlesungen) können mittels Beamer projiziert oder auf Liedblätter gedruckt werden.

12. Bei großer Nachfrage sollte ein zweiter Gottesdienst angeboten werden, damit niemand abgewiesen werden muss. Bei der Terminierung ist darauf zu achten, dass zwischen aufeinanderfolgenden Gottesdiensten ausreichend Zeit für die Belüftung bleibt.

13. Zur Beheizung der Kirchenräume ist eine eigene Handlungsempfehlung unserer Bauabteilung erfolgt. Im Zweifel bitten wir darum, sich direkt mit der Bauabteilung in Verbindung zu setzen. [https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/2020-10-27\\_U\\_bersicht\\_Heizungsempfehlungen.pdf](https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/2020-10-27_U_bersicht_Heizungsempfehlungen.pdf) und [https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/01\\_aktuelles/Pressebilder/2020/2020-09-14\\_Corona\\_und\\_Umluftheizungen\\_in\\_der\\_Kirche.pdf](https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/01_aktuelles/Pressebilder/2020/2020-09-14_Corona_und_Umluftheizungen_in_der_Kirche.pdf).

## **B. Ablauf des Gottesdienstes / der Andacht**

1. Am Eingang achten benannte Vertreter bzw. Vertreterinnen der Gemeinde auf einen geordneten Einlass, wobei auf die Vermeidung von Warteschlangen und auf die Einhaltung des Mindestabstands hinzuwirken ist. Durch Zugangskontrollen ist sicherzustellen, dass kein Einlass mehr erfolgt, wenn alle markierten Sitzplätze belegt sind. Dies geschieht durch eine vom Presbyterium beauftragte Person. Personen mit Erkältungssymptomen sind abzuweisen.

2. Der Einsatz von Instrumentalgruppen und Chören ist unter Einhaltung der Schutz- und Hygieneregeln für Chöre und Bläsermusik (Instrumententrichter müssen mit geeignetem Material – siehe untenstehendes Hygienekonzept – abgedeckt werden) zulässig. Wir verweisen auf das saarländische Hygienekonzept, nach dem aufgrund des erhöhten Aerosolstoßes ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Stühlen einzuhalten ist:  
[https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/documents/aenderung-verordnung-hygienerahmenkonzepte\\_stand-2021-07-07.html](https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/documents/aenderung-verordnung-hygienerahmenkonzepte_stand-2021-07-07.html).

Beim Singen ist danach ein Abstand von 1,5 m zwischen den Singenden sicherzustellen. Abweichende Regelungen gelten außerhalb geschlossener Räume.

Die Mindestabstände können bei Chören und Ensembles nach dem o. g. Hygienekonzept entfallen, wenn alle Beteiligten vollständig geimpft sind, innerhalb der vergangenen maximal 6 Monate genesen sind (entsprechende Bestätigung der zuständigen Stellen muss vorliegen) oder über einen nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden COVID-19-Schnelltest mit entsprechendem negativen Ergebnis verfügen.

3. Liturgen und Prediger bzw. Predigerinnen haben während des Gottesdienstes keine Maskenpflicht. Sie müssen jedoch einen Abstand von 4 m zu den ersten Teilnehmerreihen halten.

4. Der Gottesdienst / die Andacht sollte in der Regel ein Predigtgottesdienst ohne Abendmahl sein. Wenn Abendmahl gefeiert wird, sollte nach der Vorlage des liturgischen Arbeitskreises verfahren werden (siehe Anhang „Abendmahl während der Corona-Pandemie“).

5. „Liturgische Berührungen“, wie z. B. der Friedensgruß, Begrüßungen oder Verabschiedungen per Handschlag am Ein- bzw. Ausgang müssen entfallen.

6. Kollektenbehältnisse (z. B. Körbchen) dürfen nicht von Personen gehalten werden (Abstandsgebot). Beim Zählen der Kollekte ist auf den Hygieneschutz zu achten.

7. Der Gottesdienst / die Andacht soll die Dauer von 1 Stunde nicht überschreiten.

## **C. Bestimmungen für weitere Gottesdienste / Andachten**

1. Die Maskenpflicht entfällt für Liturginnen und Liturgen bei 4 m Abstand nur beim Sprechen und am Sitzplatz. In allen anderen Fällen muss im Gottesdienstraum die Maske getragen werden.

2. Auch für Tauf-, Trau- und Trauergottesdienste gelten die o. g. Vorgaben.

3. Beim Taufgottesdienst muss sich der Liturg bzw. die Liturgin unmittelbar vor der Taufhandlung und des Taufvotums mit Handauflegung die Hände desinfizieren.

4. Beim Traugottesdienst muss sich der Liturg bzw. die Liturgin unmittelbar vor der Trauhandlung und dem Trausegen die Hände desinfizieren.

5. Für Gottesdienste im Freien gelten alle o. g. Vorgaben für den Ablauf des Gottesdienstes. Beim Auf- und Abbau und während des Gottesdienstes sind die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.

6. Kindergottesdienste können unter den entsprechenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen und den „Richtlinien für Gottesdienste in der Saarpfalz in Corona-Zeiten“ in ihrer aktuellen Fassung) stattfinden.

Im Blick auf die hohen Anforderungen an den Infektionsschutz sollten gottesdienstliche Angebote mit Kindern gut durchdacht sein. Das Pfarramt für die Kindergottesdienstarbeit empfiehlt, die Zeit zu nutzen, um über Gottesdienste mit Kindern nachzudenken, Neues zu entwerfen und zu planen. Dazu finden sich neue Ideen unter <http://www.evpfalz.de/mendling/Kinder-Corona.pdf>.

7. Konfirmationsgottesdienste und Gottesdienste zu Jubelkonfirmationen sowie andere begegnungsintensive Festgottesdienste können prinzipiell gefeiert werden, wenn sie unter der Maßgabe der Hygieneverordnungen durchgeführt werden können. Finden sie statt, so müssen die vorstehenden Richtlinien sowie gegebenenfalls die Empfehlungen „Abendmahl während der Corona-Pandemie“ befolgt werden.

8. Für Gottesdienste, in den mit der gleichzeitigen Teilnahme von Familien und Freundeskreisen zu rechnen ist (z. B. Konfirmationen, Trauungen) ist es bei sorgfältiger Vorbereitung des Kirchenraums (v. a. Kennzeichnung der Plätze unter Einhaltung aller Mindestabstände) möglich, dass Angehörige des familiären Bezugskreises (im engen Sinn) zusammensitzen, maximal jedoch 10 Personen zzgl. evtl. Kinder unter 14 Jahren).

Dies gilt auch für regelmäßige Gemeindegottesdienste. Aus organisatorischen Gründen empfehlen wir jedoch dringend, davon abzusehen und nach Punkt A. 4 zu verfahren.

Speyer, den 12. Juli 2021